

# RS Lvwg 2020/10/1 LVwG-AV-391/002-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

01.10.2020

## Norm

GewO 1994 §74

GewO 1994 §75

GewO 1994 §77 Abs1

GewO 1994 §356

AVG 1991 §41

## Rechtssatz

Von einer Änderung der genehmigten Anlage kann nur dann gesprochen werden, wenn eine rechtskräftige gewerbebehördliche Genehmigung der Anlage vorliegt, auf die sich die Änderung beziehen soll (vgl VwGH 91/04/0305). Die Behörde muss im Verfahren betreffend die Genehmigung der Änderung einer gewerbebehördlich genehmigten Anlage feststellen, ob eine genehmigte Anlage vorliegt (vgl VwGH 84/04/0245; 97/04/0198). Kann sich der Genehmigungswerber bei seinem Antrag gemäß § 81 GewO auf keinen gewerbebehördlichen Ursprungskonsens stützen, kann dem Ansuchen schon aus diesem Grund nicht entsprochen werden (vgl VwGH 81/04/0068).

## Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Änderung; gewerbebehördliche Genehmigung; Einwendungen;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.391.002.2020

## Zuletzt aktualisiert am

24.11.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)